

Amtsblatt
der Stadt - Wien
25./8. 1914.

12

(11979, M. A. XV, 10339.) Den provisorischen Schuldienern, welche anlässlich der gegenwärtigen Mobilisierung zur aktiven Dienstleistung einberufen wurden und dem Mannschaftsstande angehören, wird, im Falle der Dienst an der Schule, welcher die betreffenden Schuldiener zugewiesen sind, von seinen Angehörigen versehen wird und die Zuweisung einer Aushilfskraft unterbleibt, für die Dauer der aktiven Dienstleistung der volle bisherige Monatslohn samt Nebenbezügen flüssig gemacht.